

# Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V  
vom 24. September 2014 (AmtsBl.M-V/AAz. S. 598), zul. geä. am 2. Juli 2024 (AmtsBl.M-V/AAz. S. 313)

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269) die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (beginnend von einer Linie, die 100 Meter nördlich der Brücke Seedorf - Preetz von Ufer zu Ufer verläuft, bis zur Mündung der Bek in die Having) wird die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Gummiköder sowie auf die Zeit von jeweils 10.00 bis 18.00 Uhr täglich, eingeschränkt. Bei der Verwendung eines natürlichen Köders ist nur die Montage mit feststehender Pose zulässig. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Bei der Verwendung eines Gummiköders ist nur die Montage als Drop-Shot-Rig zulässig. Der Köder muss eine Länge von mindestens 10 cm haben, der Abstand zwischen Beschwerungselement (Blei) und Anbindepunkt des Hakens bzw. des Hakenvorfachs muss mindestens 50 cm betragen; bei Verwendung eines Vorfachs am Haken darf dies eine Länge bis maximal 5 cm haben. Die Fangbegrenzung je Angeltag und Erlaubnisinhaber beträgt für die Fischart Hecht ein Tier, für die Fischart Zander zwei Tiere und für die Fischart Barsch sechs Tiere. Der Fang ist bis zum Ende der Fischereiausübung in unmittelbarer Nähe des Anglers aufzubewahren.
2. Für jeden Angeltag im Winterlager ist eine Fangdokumentation zu führen. Diese hat für Inhaber einer Tages- oder Wochenangelerlaubnis auf der Rückseite der Angelerlaubnis zu erfolgen, für Inhaber einer Jahresangelerlaubnis in einem von der oberen Fischereibehörde ausgegebenen **Fangtagebuch** oder auf der Rückseite der Angelerlaubnis. Vor Beginn des Angelns sind Winterlager, Datum und Uhrzeit zu notieren. Beim Fang der Fischarten mit Fangbegrenzung, ist unverzüglich nach der Aneignung vor dem erneuten Auswerfen der Angel die Fischart und die Länge des Fisches schriftlich zu den vorgenannten Daten einzutragen. Die Eintragungen sind dauerhaft und gut lesbar vorzunehmen, die Fangdokumentation soll nach Ablauf der Angelerlaubnis der oberen Fischereibehörde übergeben werden.
3. Die Einschränkungen zu Nummer 1 und 2 gelten jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März** des Folgejahres.

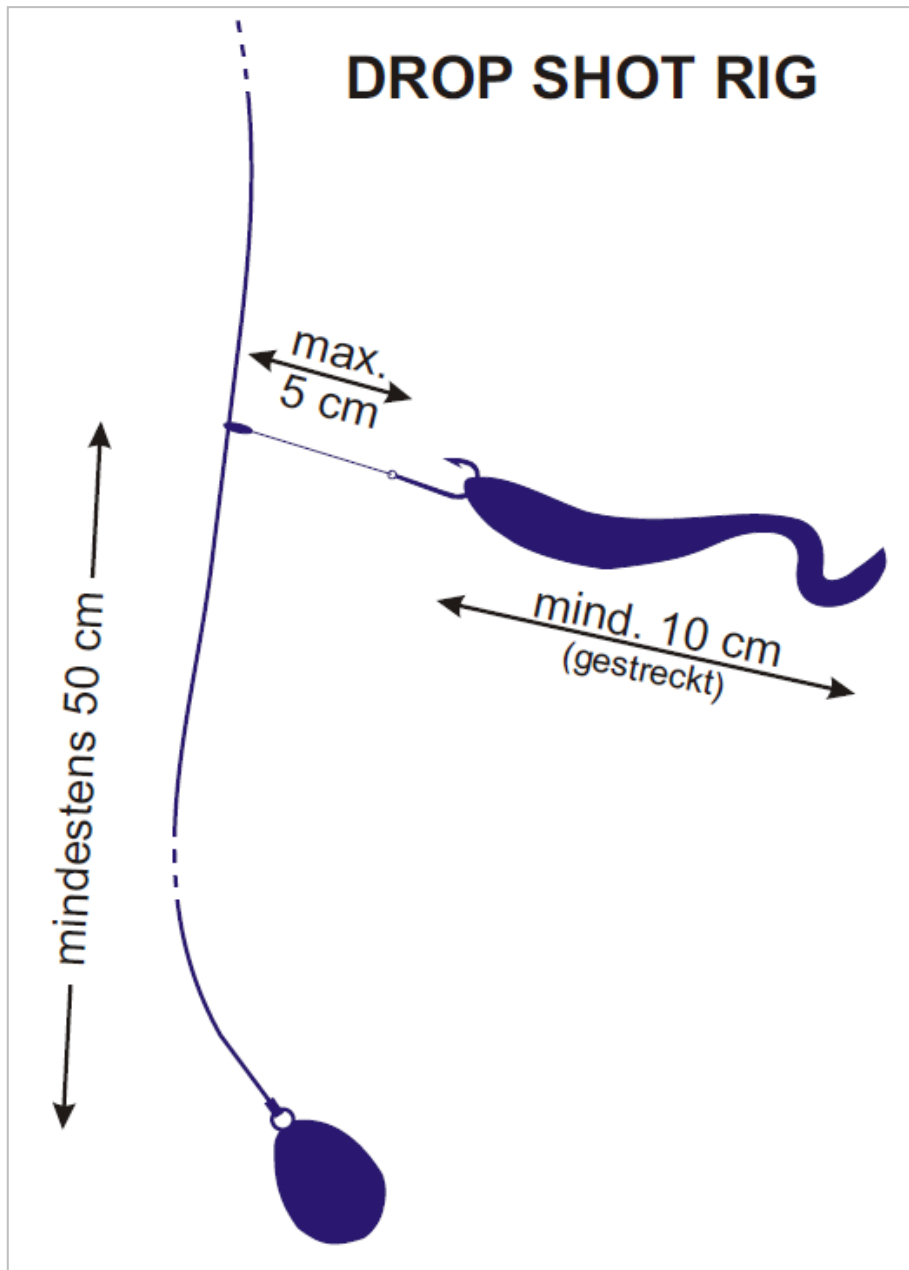
Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 22 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekanntgegeben.

## Hinweise

1. **Fangtagebücher** werden an Inhaber einer Jahresanglerlaubnis ausgegeben durch die Fischereiaufsichtsstationen in Wiek, Hauptstraße 30 und in Sassnitz, Hafenstraße 12 f (nach Terminvereinbarung).
2. Wer die Fangdokumentation auf der Rückseite der Angelerlaubnis führt, kann im Rahmen der Übergabe des Dokumentes an die obere Fischereibehörde die enthaltenen personenbezogenen Daten auf der Vorderseite der Angelerlaubnis schwärzen. Die Auswertung der Daten der Fangdokumentation erfolgt anonym.



Kontakt:

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V  
PF 102064  
18003 Rostock

Internet: [www.lalf.de](http://www.lalf.de)

E-Mail: [abt.fischerei@lalf.mvnet.de](mailto:abt.fischerei@lalf.mvnet.de)